

ZH_OBERGERICHT LA130030 vom 27. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA130030

FR: ZH_OBERGERICHT LA130030 du 27 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LA130030 del 27 gennaio 2014

Erwägungen

E. 10

April 2013 angegebenen Bruttoprämien für die jeweilige Versicherungsdauer (25.7.2011 - 29.8.2011: Jahresbruttoprämie Fr. 1'397.70; 29.8.2011 - 20.12.2011: Jahresbruttoprämie Fr. 1'070.20) zuzüglich der jeweiligen Stempelsteuer von 5 % ergibt sich für die erste Versicherungsphase ein Betrag von Fr. 58.70 und für die zweite ein Betrag von Fr. 141.10 (Urk. 25/20). Zuzüglich der ausgewiesenen Motorfahrzeugsteuer von Fr. 97.50 (Urk. 25/21) besteht damit eine Forderung von insgesamt Fr. 297.30 zugunsten der Beklagten. In diesem Umfang kann die Beklagte ihre Gegenforderungen mit der Hauptforderung des Klägers zur Verrechnung bringen. D. Zusammenfassung Dem Kläger steht eine Gesamtforderung von Fr. 24'819.– brutto zu (Fr. 19'919.– + Fr. 2'625.– + Fr. 2'275.–). Abzüglich 6,25 % Sozialversicherungsbeiträge auf Fr. 22'544.– (auf der Strafzahlung sind keine Sozialversicherungsprämien abzuführen; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 337c N. 15.) ergibt dies Fr. 23'410.–. Die Verrechnungsforderung der Beklagten beträgt Fr. 1'297.30 (Fr. 1'000.– + Fr. 297.30). Der Zinsenlauf ist unangefochten. In teilweiser Gutheissung der Berufung ist daher die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 22'112.70 netto nebst 5 % Zins seit 9. Dezember 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Klage abzuweisen. Im Umfang der zugesprochenen Forderungssumme (ohne Zins) ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C. _____ (Zahlungsbefehl vom 6. Dezember 2011) aufzuheben.

- 20 - IV. 1. Für das vorinstanzliche Verfahren betrug der Streitwert Fr. 30'000.–. Nach Korrektur des vorinstanzlichen Urteils steht dem Kläger gegenüber der Beklagten eine Forderung von Fr. 22'112.70 netto zu. Damit unterliegt die Beklagte zu rund vier Fünfteln. Die Höhe der vollen Parteientschädigung von Fr. 5'000.– blieb unangefochten. Die Beklagte hat dem Kläger damit eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung zu entrichten. Zusätzlich ist antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzusatz von 8 % zu vergüten (Urk. 1 S. 2). Die Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren beträgt somit total Fr. 3'240.–. 2.1. Im Berufungsverfahren beträgt der Streitwert Fr. 24'571.– (Art. 114 lit. c ZPO). Die Entschädigungsfolgen sind ausgangsgemäss zu regeln (Art 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Nach Korrektur des dem Kläger gegenüber der Beklagten zustehenden Betrags auf netto Fr. 22'112.70 unterliegt die Beklagte beinahe vollumfänglich. 2.2. Gemäss § 4 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 beträgt die Entschädigung beim genannten Streitwert Fr. 2'400.–. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger praktisch vollständig obsiegt, rechtfertigt es sich, ihm eine volle Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'400.– zuzusprechen. Zusätzlich ist antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzusatz von 8 % zu vergüten (Urk. 37 S. 2). Die Entschädigung für das Berufungsverfahren beträgt somit total Fr. 2'592.–. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.